

Hausordnung

während der Covid-19 Phase

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, dass das Zusammenleben in der Schule für alle weitgehend angenehm und ein produktives Arbeiten möglich ist.

Schulgebäude und Klassenraum

1. Schüler/innen dürfen nur den Haupteingang benutzen, wegen Covid-19 ist die Hausschuhpflicht derzeit aufgehoben. Das freiwillige Tragen von Hausschuhen ist möglich.
2. Beim Betreten des Schulgebäudes und während der Pausen ist in den Gängen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
3. Im Klassenzimmer sind nur solche Unterrichtsmittel im Regalfach aufzubewahren, die Platz haben. Alle übrigen Schulsachen, auch Turnsachen, sind in den Spind zu geben.
4. Nach der letzten Stunde im Klassenraum sind die Stühle auf die Bänke zu stellen, die Fenster zu schließen und die Klasse ordentlich mit den benötigten Schulsachen zu verlassen. Das gilt auch für die Mittagspause, damit der Raum gereinigt werden kann.
Die Aufgaben der Klassenordner und der Nachhaltigkeitsbeauftragten sind den Klassenregeln zu entnehmen.
5. Absichtlich getätigte Verschmutzungen von Schuleigentum sind von den Verursacher/innen wieder zu entfernen, wenn erforderlich auch in ihrer Freizeit. Bei Beschädigungen der Schuleinrichtung oder der Schulsachen von Mitschüler/innen wird vom Verursacher/von der Verursacherin Schadenersatz verlangt.
6. Verlorengegangene Wertsachen sind im Sekretariat zu melden, bzw. abzugeben. Fundgegenstände wie Kleidung, Schuhe etc. sollen von Schüler/innen zur vorgesehenen Aufbewahrung (Kleiderständer, Boxen) in die Garderoben gebracht werden.
7. Hauben, Kappen und Kapuzen sind während des Unterrichts abzunehmen.

Unterricht und Klassenwechsel

8. Schüler/innen kommen so rechtzeitig in die Schule, dass sie vor 8 Uhr in der Klasse sind.
9. Ist der Lehrer/die Lehrerin 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse, melden die Klassensprecher/innen das im Sekretariat.
10. Findet der Unterricht in einem anderen Raum als dem Klassenraum statt, so sind die Unterrichtsgegenstände in der Schultasche zu verstauen und der Tisch ist abzuräumen. In einem anderen Klassenzimmer ist das Eigentum von Mitschüler/innen unbedingt zu respektieren. Fremde Schulsachen dürfen nicht verwendet oder beschädigt werden.
11. In den Sondersälen ist kein Essen und Trinken erlaubt.

Umgang mit Handys an unserer Schule

12. Handys und andere elektronische Geräte können in die Schule mitgenommen werden, müssen aber während des Unterrichts, in den Pausen und vor Unterrichtsbeginn ausgeschaltet sein und in der Schultasche oder im Spind aufbewahrt werden. In der Mittagspause (13:30-14:00 Uhr) ist ein sinnvoller Umgang mit dem Handy erlaubt.
Sonderregelung für Wanderklassen: Schüler/innen von Wanderklassen dürfen in der Pause die Rauminformation auf Webuntis am Smartphone abrufen.

Pausen und unterrichtsfreie Zeit

13. Schüler/innen der Unterstufe sollen sich während der unterrichtsfreien Zeit im Erdgeschoß/Speisesaal aufhalten. Störungen des Unterrichtsbetriebes sind zu vermeiden. Für diese Zeit ist keine Aufsicht vorgesehen.
14. Getränke in Dosen, Energydrinks und Kautabak sind in der Schule nicht erlaubt.
15. Das Mittagessen soll im Speisesaal konsumiert werden. Der eigene verursachte Müll muss selbstständig von jedem Schüler/jeder Schülerin entsorgt werden. Die Tische sind zu säubern.
16. Während des Vormittagsunterrichts (einschließlich Pausen und Freistunden) und des Nachmittagsunterrichts ist es nicht erlaubt, das Schulgebäude zu verlassen. Das Verlassen ist erst in der freien Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht und in der Mittagspause gestattet.

Fernbleiben vom Unterricht

17. Bei längerer Turnbefreiung (mehr als 1 Woche) ist die Anwesenheit in den Turnstunden, wenn diese Randstunden sind, nicht verpflichtend. Dazu ist eine Bestätigung der Schulärztin und eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
18. Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist vom Erziehungsberechtigten in Form einer telefonischen Benachrichtigung im Sekretariat oder mit einer E-Mail an den Klassenvorstand zu melden. Schüler/innen bringen eine Entschuldigung mit dem jeweiligen Abwesenheitsgrund mit, sobald sie wieder in der Schule sind.
Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Verhaltensnote zur Folge.

Sicherheit

19. Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden (z.B.: Feuerzeug und Ähnliches) oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
20. In den Pausen und vor Unterrichtsbeginn dürfen die Fenster nur gekippt werden.

§ 45 SchUG Fernbleiben von der Schule

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.08.2020

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen ([§ 11 Abs. 6](#)).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester gemäß [§ 26c](#) sein.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet ([§ 33 Abs. 2 lit. c](#)). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.